



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 26. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Falsche Unterschrift auf Verordnungen

Wirtschaftlichkeits- und Plausibilitätsprüfung wegen falscher Unterschriften

Im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung stellen die Krankenkassen zurzeit vermehrt Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens nach § 48 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bei der Prüfungsstelle Ärzte Bayern, wenn Verordnungen nicht vom Arzt persönlich, sondern von einem anderen Arzt unterzeichnet wurden.

Bitte beachten Sie deshalb unbedingt, dass Verordnungen nach § 15 Abs. 2 BMV-Ä vom Arzt nur ausgestellt werden dürfen, wenn er sich persönlich vom Krankheitszustand des Patienten überzeugt hat oder wenn ihm der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Das Gebot der persönlichen Leistungserbringung gilt damit nicht nur für die Behandlungs-, sondern auch für die Verordnungstätigkeit des Arztes. Arzneiverordnungen müssen persönlich unterzeichnet werden. Dieses Gebot gilt gleichermaßen für Vertragsärzte und ermächtigte Ärzte.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung in der Protokollnotiz zu den §§ 37 und 37a BMV-Ä. Dort heißt es ausdrücklich, dass bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln nur jeder Arzt einer versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Berufsausübungsgemeinschaft, der nur an einem Ort tätig ist, unterschreibenberechtigt ist. Damit ist ein gegenseitiges Unterzeichnen von Rezepten für Ärzte, die zwar gemeinsam tätig sind, aber unterschiedlichen Fachgruppen angehören, nicht zulässig. Die Krankenkassen nehmen dies in ihren Anträgen sehr wörtlich und stellen auch Anträge, wenn z. B. Allgemeinärzte und hausärztliche Internisten, die gemeinsam praktizieren, die Verordnungen füreinander unterzeichnen.

Etwas anderes gilt nur dann, sofern es sich um einen Fall einer zulässigen Vertretung handelt. Ein Vertragsarzt kann sich gemäß § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) bei Krankheit, Urlaub, im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung oder Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Die Vertretung ist

grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der über eine Approbation und Facharztanerkennung verfügt, zulässig - § 32 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Ärzte-ZV. Auch ein ermächtigter Arzt kann sich gemäß § 32 a Ärzte-ZV innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen, sofern ein Vertretungsgrund (s. o.) vorliegt.

Bitte achten Sie daher darauf, Rezepte nur persönlich zu unterzeichnen. Andernfalls ist hinsichtlich der Verordnung mit Prüfanträgen der Krankenkassen bei der Prüfungsstelle Ärzte Bayern und ggf. hieraus resultierenden Regressen zu rechnen. Falls sich im Rahmen eines solchen Verfahrens der Verdacht aufdrängt, dass die der Verordnung zugrunde liegenden ärztliche Leistungen nicht persönlich erbracht wurden, ist die KVB gezwungen von Amts wegen ein Plausibilitätsprüfverfahren einzuleiten und ggf. die Vergütung für diese Leistungen zurück zu fordern.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.